

3. EWR-Recht als Teil des liechtensteinischen Rechtsbestandes

3.1 *Allgemeines*

In StGH 1998/41²⁵ hat der Staatsgerichtshof erklärt, dass die im Anlassfall in Frage stehende EWR-Verordnung «als Bestandteil des aus dem EU-Recht im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ... übernommenen *acquis communautaire* ... Teil des liechtensteinischen Rechtsbestandes geworden und auf Grund ihres *self-executing* Charakters direkt anwendbar» sei.

Das EWR-Recht ist in vielfältiger Weise Gegenstand der Gesetzgebung²⁶ und fliesst dementsprechend in zunehmendem Masse auch in die Rechtsprechung der Gerichte ein.

3.2 *Direkte Geltung (Durchgriffswirkung)*

Die Gerichte wenden das EWR-Recht wie innerstaatliches Recht an.²⁷ Der Staatsgerichtshof führt in seinem Gutachten vom 11. Dezember 1995²⁸ aus, dass dem EWR-Recht wie dem Völkerrecht im Allgemeinen «direkte Geltung (Durchgriffswirkung)» zukomme. Es entfalte ohne besonderen nationalen Transformationsakt vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als Völkerrecht innerstaatlich Wirksamkeit. Das EWR-Recht sei insofern unmittelbar auf die Individuen und Wirtschaftsunternehmen anwendbar (*self-executing*), als es sein Sinn sei, diesen als sol-

25 Urteil vom 22. Februar 1999, nicht veröffentlicht, S. 13; so auch StGH 2000/50, Urteil vom 24. Oktober 2000, nicht veröffentlicht, S. 20; siehe auch *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 405.

26 Vgl. etwa das Lehrerdienstgesetz, Sanitätsgesetz, Gewerbegesetz, Gesetz über das öffentliche Auftragswesen usw.; vgl. auch den Bericht und Antrag der Regierung vom 15. Juni 1992 an den Landtag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Nr. 46/1992, und den Bericht und Antrag der Regierung vom 7. Februar 1995 an den Landtag betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr. 1/1995.

27 Vgl. etwa StGH 2003/12, Urteil vom 1. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 9 ff. oder VBI 1997/17, Entscheidung vom 17. September 1997, LES 4/1998, S. 207 ff.

28 StGH 1995/14, Beschluss (Gutachten) vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (122).